

BU 2393

VBD

Im WIS erfasst

3

Amt der oberösterreichischen Landesregierung
Wasserrechtsabteilung
4020 Linz, Kärntnerstr. 12

Wa - 201808/57/Hz/He
(bitte bei Antwort angeben)

Linz, am 10. August 1998

Bearbeiter:
Hr. W. Hofrat Dr. Hinz
Tel.Nr.: 0732/6584/2160
Telefax: 0732/6584/2825
E-Mail: wsr.post@ooe.gv.at

BauW1

W-Hofrat

Amt der o.ö. Landesregierung
Eingel.: 20. Aug. 1998
110003/2538 Pade
Bltz

Betrifft:

Hinterstoder Bergbahnen GmbH,
Hinterstoder;

- a) Wasserentnahme aus der Steyr für die Beschneiungsanlage Hinterstoder (1. Ausbaustufe);
 - b) Ableitung von Niederschlags-, Schmelz- und Drainagewässern in die Steyr;
- wasserrechtliche Überprüfung

B e s c h e i d

Vom Landeshauptmann von Oberösterreich als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz ergeht folgender

S p r u c h :

I. Wasserrechtliche Überprüfung - Beschneiungsanlage

Es wird festgestellt, daß die ausgeführte Beschneiungsanlage (1. Ausbaustufe) der Hinterstoder Bergbahnen GmbH mit der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23. März 1994, Wa-201808/32, Spruchabschnitt I., erteilten Bewilligung im wesentlichen übereinstimmt.

Der bei der Überprüfung festgestellte Mangel ist wie folgt zu beseitigen:

Der Forderung der Herren Ernst und Rainer Kletzmair unter Post Nr. 2, Abschnitt B der Verhandlungsschrift, hinsichtlich des Abschlusses eines ergänzenden Dienstbarkeitsvertrages bezüglich der geänderten Größe und Situierung der Pumpstation 3 auf Gst.Nr. 1439/1, KG Hinterstoder, ist nachzukommen. Der ergänzte Dienstbarkeitsvertrag ist bis spätestens 31. Dezember 1998 der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

Folgende bei der Überprüfung festgestellten geringfügigen Abweichungen vom bewilligten Projekt werden nachträglich wasserrechtlich genehmigt:

- die Vergrößerung und Standortverschiebung des Pumpwerkes 3
- die geänderte Ausführung der Pumpstation 2
- die geänderte Trassenführung diverser Rohrleitungen laut Ausführungsbericht bzw. Beschreibung im Befund

Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 28. Juli 1998, sowie die entsprechend klausulierten Ausführungsunterlagen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 99 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

II. Wasserrechtliche Überprüfung - Entwässerungsanlage

Es wird festgestellt, daß die ausgeführte Entwässerungsanlage der Hinterstoder Bergbahnen GmbH mit der mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23. März 1994, Wa-201808/32, Spruchabschnitt II., erteilten Bewilligung im wesentlichen übereinstimmt.

Der bei der Überprüfung festgestellte Mangel ist wie folgt zu beseitigen:

In Entsprechung der Forderung des Vertreters des Forstt. Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietbauleitung Steyr-Ennsgebiet unter Post Nr. 5, Abschnitt B der Verhandlungsschrift, ist zwischen Einfallschacht und Putzschacht talseitig ein weiterer offener Graben anzuordnen, welcher bei einem Überströmen der Wässer im Bereich des Einfallschachtes diese schadlos bis zu dem dann ebenfalls als Einfallschacht auszuführenden derzeitigen Putzschacht abführen kann.

Die Mängelbehebung hat bis spätestens *31. Dezember 1998* zu erfolgen und ist der Wasserrechtsbehörde unaufgefordert und schriftlich anzuzeigen.

Folgende bei der Überprüfung festgestellten geringfügigen Abweichungen vom bewilligten Projekt werden nachträglich wasserrechtlich genehmigt:

- die Nichterrichtung des Retentionsbeckens
- der Verzicht auf die Auslegung der Ableitungsmulden für die Oberflächenwässer und Halbschalen



Ergänzende Bestandteile dieses Spruchabschnittes sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 28. Juli 1998, sowie die entsprechend klausulierten Ausführungsunterlagen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 99 und 121 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl.Nr. 215, in der derzeit geltenden Fassung (WRG 1959)

III. Verfahrenskosten

Der Hinterstoder Bergbahnen GmbH, Hinterstoder, wird hiemit verpflichtet, nach Rechtskraft des Bescheides den unten errechneten Gesamtbetrag mit dem angeschlossenen Erlagschein binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Dieser Gesamtbetrag setzt sich zusammen aus:

1. Kommissionsgebühr für die mündliche Verhandlung vom 28. Juli 1998
(4 Amtorgane, 13/2 Stunden à S 210,--).....S 10.920,--
 2. der Verwaltungsabgabe.....S 120,--
Überdies wird auf die Verpflichtung der Stempelung der Verhandlungsschrift hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:
 3. die Stempelgebühr für die Stempelung der Verhandlungsschrift vom 28. Juli 1998
(8 Bogen à S 180,--).....S 1.440,--
- Gesamtbetrag.....S 12.480,--



Rechtsgrundlage:

- zu 1.: § 77 AVG in Verbindung mit § 3 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1998, LGBI.Nr. 144/1997
- zu 2.: § 78 AVG in Verbindung mit Tarifpost 2 (2x) der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl.Nr. 24, i.d.g.F
- zu 3.: Gebührengesetz 1957, BGBl.Nr. 267, i.d.g.F.

B e g r ü n d u n g :

Zu I. und II.:


Mit Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 23. März 1994, Wa-201808/32, wurde der Hinterstoder Bergbahnen GmbH, Hinterstoder, die wasserrechtliche Bewilligung zur

- Entnahme von Wasser aus dem Steyrfluß zum Zwecke der Schneeerzeugung für das Schigebiet Höß - Hutterer Böden in Hinterstoder und
- zur Ableitung von Niederschlags-, Schmelz- und Drainagewässern aus dem Bereich der Schipiste oberhalb des Anwesens Sturm in den "Jaidhausgraben"

sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiezu dienenden Anlagen erteilt.

Zur Feststellung, ob die errichteten Anlagen mit der erteilten Bewilligung übereinstimmen, wurde eine Überprüfung am 28. Juli 1998 vorgenommen.

Gestützt auf die angeführten Gesetzesstellen und auf das Ergebnis dieser Überprüfung sowie das Gutachten des Amtssachverständigen für Wasserbautechnik war die spruchgemäße Feststellung zu treffen.



Zur Herstellung des bewilligungsgemäßen Zustandes war der Auftrag zur Beseitigung der festgestellten Mängel zu erteilen.

Die Abweichungen von der erteilten Bewilligung konnten gemäß § 121 WRG 1959 nachträglich genehmigt werden, da sie geringfügig und öffentlichen Interessen sowie fremden Rechten nicht nachteilig sind.

Zu III.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten bzw. der Hinweis auf die Stempelpflicht ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid innerhalb von zwei Wochen nach seiner Zustellung beim Amt der öö. Landesregierung, Linz, Kärntnerstraße 12, schriftlich, fernschriftlich, telegrafisch oder im Wege der Telekopie (Telefax Nr. 0732/6584/2825), darüber hinaus auch im Wege automatisierter Datenübertragung oder jeder anderen technisch möglichen Weise, das Rechtsmittel der Berufung einzubringen.

Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- diesen Bescheid bezeichnen (führen Sie bitte das Bescheidkennzeichen und die erlassende Behörde an)
- einen Antrag auf Abänderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages

enthalten.